



HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZ UND KUNSTSTOFFE
VERARBEITENDEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEZWEIGE E. V.

**Stellungnahme zum
Entwurf des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeG)**

Der Hauptverband der Deutschen Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industriebereiche e.V. (HDH e.V.) und sein Mitgliedsverband der Bundesverband Deutscher Fertigbau e.V. (BDF e.V.) begrüßen grundsätzlich die Forderung der Bundesregierung den Anteil erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärmeenergie zu erhöhen.

Aus unserer Sicht ist die Erarbeitung eines Gesetzes zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, da ein solches Gesetz zwingend Bezug nehmen muss auf die Energieeinsparverordnung (EnEV), die sich derzeit in Überarbeitung befindet.

Mit der derzeitigen Novellierung der EnEV werden die energetischen Gebäudestandards deutlich erhöht. Während der erste Entwurf vom 09.11.2007 eine Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle um 15 Prozent vorsieht, ist gemäß des aktuellen Sachstandes eher damit zu rechnen, dass dieser Wert am Ende bei 30 Prozent liegen wird.

Das EEWärmeG bezieht sich aber im § 7 i.V.m. Anlage V auf die Energieeinsparverordnung. Da sich die Berechnungsmethodik der EnEV absehbar zusätzlich grundlegend ändert, wird auch die Tabelle 1 in Anlage 1 der EnEV (zulässige Werte des Jahresprimärenergiebedarfs und Transmissionswärmeverlust) nicht mehr in der bekannten Form existieren. Ein Verweis auf diese Tabelle würde demnach hinfällig.

Im Bericht zur Umsetzung der in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm vom 05.12.2007 wird unter Punkt 14 vermerkt, dass EnEV und EEWärmeG intelligent ineinander greifen sollen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass eine Erarbeitung des EEWärmeG im wichtigen Punkt der sog. Ersatzmaßnahmen mit den geforderten Unterschreitungen der Angaben in der EnEV

erst nach Verabschiedung der Novelle der EnEV erfolgen kann. Vorher sind eine abgestimmte Version und das geforderte „intelligente Ineinandergreifen“ aus unserer Sicht nicht zu erzielen.

Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen und eine Einsparung der Wärmeenergie auch durch dieses Gesetz zu erzielen, sollten aber generell die Maßnahmen zur Wärmedämmung in Gebäuden die Grundlage darstellen:

1. Eine generelle Energieeinsparung ist dem Einsatz erneuerbarer Energien immer vorzuziehen. Ein erhöhter energetischer Standard der Gebäudehülle bildet die eigentliche Grundlage für nachhaltige Energieeinsparung und CO₂-Minimierung, unabhängig vom Energieträger. Effiziente Anlagentechnik mit oder ohne erneuerbaren Energien dient hierzu lediglich als sinnvolle Ergänzung.
2. Investitionen in die Gebäudehülle sind langfristige Energiespar-Maßnahmen bezogen auf die Gesamtlebensdauer des Wohngebäudes, somit bringt das eingesetzte Kapital langfristig den Nutzen für den Klimaschutz. Im Neubau sollte dem Bauherrn bzw. Eigentümer daher auch durch dieses Gesetz näher gelegt werden, eine Investition in die energetische Qualität der Gebäudehülle zu tätigen. Die Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach jetzigem §7 in Verbindung mit der Anlage V sollten daher nicht als Ersatzmaßnahmen tituliert werden, sondern vorrangig verfolgt werden.
3. Es muss gewährleistet sein, dass Bereiche, die aufgrund ihres hohen energetischen Standards viel Energie einsparen, einen Vorteil gegenüber anderen Bauweisen mit schlechteren energetischen Standards haben. Durch den Einsatz der hier geforderten Anlagen mit erneuerbarer Energien können Bauweisen auf einen minimalen energetischen Standard getrimmt werden und erfüllen dennoch die gesetzlichen Vorgaben des EEWärmeG. Der Kunde kann hier zwischen Energieeinsparung und Umschichtung auf erneuerbare Energien nicht vergleichen. Man erreicht zwar eine Verschiebung von fossilen zu er-

neuerbaren Energien aber letztendlich wird das eigentliche Ziel der Minimierung des Energieverbrauches nicht konsequent durchgeführt.

4. Nach Anlage V.2 treten, wenn andere Rechtsvorschriften höhere Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz stellen, diese an die Stelle der EnEV und müssen ebenso um 15% unterschritten werden. Dadurch würden Gebäude mit vergleichsweise erhöhten energetischen Standards nochmals mit verschärften Anforderungen belastet. Diese sollten jedoch eher mit einem Bonus anstatt mit einem Malus versehen werden.
5. Ein jeglicher Verweis im EEWärmeG auf eine jeweils geltende Fassung der EnEV wäre in seiner Wirkung unsicher. Die angeführten Ersatzmaßnahmen zur Einsparung von Energie in Anlage V.1 sollten sich daher generell immer auf eine bestimmte Fassung der EnEV beziehen und diese deutlich unterschreiten.

Darüber hinaus ist ein erhöhter Einsatz von regenerativen Energieträgern derzeit kritisch zu hinterfragen, da Wärmepumpen und Solaranlagen noch nicht die erwünschten Wirkungsgrade und Amortisation der Kosten zeigen. Des Weiteren führt ein erhöhter Einsatz von Biomasse zu einer Verknappung und dadurch zu einer Verteuerung von Rohstoffen für Bauprodukte oder Lebensmittel. Hinsichtlich des steigenden Wettbewerbs zwischen stofflicher und energetischer Nutzung von Holz ist zu beachten, dass ähnliches passieren kann wie derzeit schon im Lebensmittelbereich. Versuche zur Pyrolyse von Holz zur Erzeugung von Biokraftstoffen werden von großen Energie-Konzernen bereits betrieben. Für Aufgaben mit höherer Wertschöpfung des Holzes, wie z.B. für Werkstoffe, Bauprodukte und Möbel könnte somit bald zu wenig des natürlichsten Baumaterials zur Verfügung zu stehen. Hier bitten wir, weitsichtig zu denken und nicht einen Bereich zu protegieren ohne zu reflektieren, welche Auswirkungen auf bestehende Stoffströme und Industriezweige induziert werden. Auch aufgrund dieser Engpässe ist der Fokus auf eine grundsätzliche Einsparung von Wärmeenergie zu legen, was nur durch bessere Dämmungen der Wandkonstruktionen und Bauteile erreicht wird. Eine Nutzungspflicht erneuerbarer Energien ist prinzi-

piell technologieoffen zu gestalten und nicht nur auf bestimmte Arten und Angaben jetzt bekannter erneuerbarer Energien zu beziehen.

Eine stoffliche Nutzung des Holzes und die damit verbundene Bindung von CO₂ sollte in jedem Fall der energetischen Verwendung vorgezogen werden. Denn nur so werden Treibhausgase der Atmosphäre langfristig entzogen.

Wir bitten darum, im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal kritisch zu überdenken, dass das EEWärmeG und die EnEV aufeinander abgestimmt werden. Dieses ist jedoch erst nach Verabschiedung der EnEV sinnvoll. Das Ziel muss ganz klar die Verminderung und nicht die Umschichtung des Energieeinsatzes bei Gebäuden sein.

Bad Honnef, im März 2008